

DOB
61.2 B-Plan

Ausschuss für Stadtentwicklung und
Mobilität (ASM)
Sitzung am 17.12.2024 TOP

Koblenz, den 29.11.2024

**Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung Nr. 3, Koblenz
Änderung Flächennutzungsplan „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung Nr. 3, Koblenz**

Zusammenfassung der aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und der bis zum 29.11.2024 aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.09.2024 bis 31.10.2024 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und aus der Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.10.2024 bis 27.11.2024 sowie der Wiederholung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Anlage zur BV/0670/2024

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen</u>	1
II.	<u>Stellungnahmen zur Kenntnisnahme</u>	2
A)	<u>Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB</u>	2
B)	<u>Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB</u>	2
C)	<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)</u>	3
D)	<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)</u>	4
a)	<u>Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung</u>	4
b)	<u>Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB</u>	5
III.	<u>Abwägungsrelevante Stellungnahmen</u>	20
A)	<u>Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB</u>	20
B)	<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB</u>	21
b)	<u>Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB</u>	22

I. Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

• Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB

- 1. LandesBetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Carl-Zeiß Straße 3, 56070 Koblenz, Schreiben vom 27.02.2024**
- 2. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 27.02.2024**
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 29.02.2024**
- 4. KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstraße 7, 56073 Koblenz, Schreiben vom 22.03.2024**
- 5. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Schreiben vom 05.04.2024**
- 6. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein, Vorstadt 74 - 76, 55411 Bingen, Schreiben vom 12.04.2024**

• Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB sowie Wiederholung des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (2) BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans

[Wdh.] = Stellungnahmen aus der Wiederholung der Veröffentlichung vom 29.10.2024 bis zum 27.11.2024 gemäß § 4 (2) BauGB zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans

- 7. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 23.09.2024 und 05.11.2024 [Wdh.]**
- 8. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Schreiben vom 23.09.2024 und 29.10.2024 [Wdh.]**
- 9. KEVAG Telekom GmbH, Cusanusstraße 7, 56073 Koblenz, Schreiben vom 23.09.2024 und 30.10.2024 [Wdh.]**
- 10. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2 - 12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 24.09.2024 und 04.11.2024 [Wdh.]**
- 11. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grölingsstraße 4, 66113 Saarbrücken, Schreiben vom 08.10.2024 und 18.11.2024 [Wdh.]**
- 12. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Schreiben vom 10.10.2024 und 30.10.2024 [Wdh.]**
- 13. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, Schreiben vom 21.10.2024 und 18.11.2024 [Wdh.]**
- 14. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 22.10.2024 und 12.11.2024 [Wdh.]**
- 15. Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Noch Straße 76, 20304 Hamburg, Schreiben vom 25.10.2024 und 14.11.2024 [Wdh.]**
- 16. Bistum Trier, Amt für Kirchliche Denkmalpflege, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Schreiben vom 28.10.2024**
- 17. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Amt für Binnen-Verkehrstechnik, Schartwiesenweg 4, 56070 Koblenz, Schreiben vom 18.11.2024 [Wdh.]**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB sind in der Anlage aufgeführt.

II. Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

Protokoll Bürgerbeteiligung vom 20.03.2024, Rathaussaal 101, Rathausgebäude 1, Willy-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz

B) Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

keine

C) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

1. **Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt/ Amt für Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 29.01.2024 und 27.02.2024**
2. **DB AG - DB Immobilien, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 28.02.2024**
3. **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 12.03.2024**
4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege – Welt-erbesekretariat, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 15.03.2024**
5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außen-
stelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 19.03.2024**
6. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Landes-
pflegerische Stellungnahme, Schreiben vom 13.05.2024**

Die Inhalte dieser Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB sind in der Anlage aufge-
führt.

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Anregungen aus den Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB werden zur Kennt-
nis genommen.

Beschluss:	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	<input type="checkbox"/> abgelehnt
-------------------	---	------------------------------------	------------------------------------

D) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

[Wdh.] = Stellungnahmen aus der Wiederholung der Veröffentlichung vom 29.10.2024 bis zum
27.11.2024 gemäß § 4 (2) BauGB zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplans

1. **DB AG - DB Immobilien, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 23.09.2024 und 01.11.2024 [Wdh.]**
2. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 30.09.2024 und 30.10.2024 [Wdh.]**
3. **Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt/ Amt für Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2024**
4. **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 14.10.2024**
5. **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 17.10.2024 und 19.11.2024 [Wdh.]**
6. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege – Geschäftsstelle praktische Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 28.10.2024**
7. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege – Welterbesekretariat, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 28.10.2024 und 27.11.2024 [Wdh.]**
8. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 29.10.2024**
9. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Burgen Schlösser Altertümer, Festung Ehrenbreitstein, 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.10.2024 [Wdh.]**
10. **Zweckverband Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 27.11.2024**

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:	<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen	gem. der Empfehlung beschlossen	<input type="checkbox"/> abgelehnt
-------------------	---	------------------------------------	------------------------------------

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>DB AG - DB Immobilien, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 23.09.2024 und 01.11.2024 [Wdh.]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Wiedergabe Schreiben vom 23.09.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Der Gestattungsvertrag Nr. I-32/2008 Lw vom 14.12.2009/23.11.2009, zwischen der DB InfraGO AG (ehemalig DB Netz AG) und Skyglide Event Deutschland GmbH in 88131 Lindau, Inselgraben 6/IV, ist weiterhin zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden.</p> <p>Die Standsicherheit, Funktionsfähigkeit sowie Sichtbarkeit der Bahnanlagen bzw. der Signalanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Fall dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p> <p>Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen</p>	<p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaterialien oder Erdaushub nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p><u>Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen</u></p> <p>Das Gelände befindet sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden Bestimmungen.</p> <p>Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließl. Des Luftraumes nicht berührt und überschwenkt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.</p> <p>Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise keine Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist der mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 01.11.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u> Gleichlautend wie Schreiben vom 23.09.2024.</p>	
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz, Schreiben vom 30.09.2024 und 30.10.2024 [Wdh.]</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 30.09.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom ist von den Änderungen des Bebauungsplanes nicht betroffen.</p> <p>Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/ erforderlich.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Frau Schneider, Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261/490 3166; eMail: alexandra.schneider@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, B1, Herrn Seibert, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.</p> <p>Unsere Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 30.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>Gleichlautend wie Schreiben vom 30.09.2024.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Stadtverwaltung Koblenz, Umweltamt/ Amt für Altlasten und Wasserrecht, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben vom 01.10.2024</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 01.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass von Seiten des Umweltamtes/Abteilung Altlasten keine Änderungen und/oder Ergänzungen zu unseren früheren Stellungnahmen vom 29.08.2008 bzw. 16.10.2008 festgestellt wurden.</p> <p>Die Ausführungen zum B-Plan 120 bzw. zu den Änderungs- und Ergänzungsverfahren Nr. 1 und Nr. 2, Buchstabe D, lfd. Nr. 4, Ziffer 1 – 5 haben weiterhin Bestand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die vorhandenen Eintragungen von Altlasten / Altablagerung ist in den Textlichen Festsetzungen unter D5 enthalten.</p>
4	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin, Schreiben vom 14.10.2024</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 14.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK:</p> <p>=====</p> <p>E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Deutschland E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Johannes Gutenberg-Universität Mainz Saarstraße 21 55122 Mainz Deutschland</p> <p>KEVAG Telekom GmbH Cusanusstraße 7 56073 Koblenz Deutschland</p> <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Plangebiet von der Bundesnetzagentur genannten aktiven Betreiber wurden im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4(1) und 4(2) BauGB beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>E-Mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: ===== Fachstelle der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung für Verkehrs- techniken Am Berg 3 56070 Koblenz Deutschland</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: ===== Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA: =====</p> <p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer/mehrerer Messeinrichtung/en des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Das Referat 511 wurde darüber informiert und untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich beteiligen Sie bitte:</p> <p>Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz E-Mail: PMD-BauLp@BNetzA.de</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 17.10.2024 und 19.11.2024 [Wdh.]</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 17.10.2024 (§ 4 (2) BauGB) – B-Plan:</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 17.10.2024 (§ 4 (2) BauGB) – F-Plan:</u> Gleichlautend dem Schreiben vom 17.10.2024 zum B-Plan.</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 19.11.2024 (§ 4 (2) BauGB) – F-Plan:</u> Gleichlautend dem Schreiben vom 17.10.2024 zum B-Plan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege – Geschäftsstelle praktische Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 28.10.2024</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 28.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u> Im vorliegenden Fall sind denkmalpflegerische Belange zwar zentral betroffen, insbesondere mit der Basilika Sankt Kastor im Bereich der Tal- sowie der Festung Ehrenbreitstein im Bereich der Bergstation. Im Rahmen der bisherigen Planverfahren wurde die Direktion Landesdenkmalpflege</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege verwiesen, welche unter II. D.7 aufgeführt ist.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>bereits eingebunden und hat sich hierzu geäußert. Im Rahmen des Wettbewerbs wurden bereits Änderungen in die Planung eingebracht, so dass bei den nun vorliegenden Verfahren insbesondere die Stellungnahme des Sekretariats für das Welterbe von Relevanz ist. Parallel zu unserer Äußerung geht Ihnen die Stellungnahme des Welterbesekretariats zu, der wir uns vollumfänglich anschließen möchten.</p>	
7	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege – Welterbesekretariat, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 28.10.2024 und 27.11.2024 [Wdh.]</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 28.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>2002 wurde das Obere Mittelrheintal als erste Kulturlandschaft in Deutschland und bisher einzige Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen. Das Obere Mittelrheintal ist ein herausragendes Beispiel für einen gewachsenen traditionellen Lebensstil in einem engen Flusstal. Es ist eine außergewöhnliche, organisch gewachsene Kulturlandschaft, deren heutiges Bild bestimmt wird durch seine Geologie, seine geologische Erscheinung und durch die menschlichen Eingriffe wie Siedlungen, Verkehr und Landnutzung, die die Landschaft während der letzten 2000 Jahre geformt haben. Planungen innerhalb der Welterbestätte sind daher auf ihre Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert zu überprüfen.</p> <p>Seit der zunächst nur für eine temporäre Nutzung für die Bundesgartenschau 2011 angelegten Inbetriebnahme der Seilbahn hat sich gezeigt, dass diese einen erheblichen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Mobilität und zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der UNESCO leistet und dabei die beiden Rheinufer nachhaltig, umweltfreundlich und barrierefrei miteinander verbindet. Darüber hinaus trägt sie maßgeblich zur Erschließung des kulturellen Erbes des Kulturzentrums Ehrenbreitstein bei. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und der dringend notwendigen Verkehrswende zur Erreichung der Klimaziele und der Nachhaltigkeit, strebt die Stadt Koblenz den dauerhaften Betrieb der Seilbahn in der bestehenden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Trassenführung an.</p> <p>Zusammen mit dem Land Rheinland-Pfalz, der Koordinierungsstelle für das UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt, ICOMOS national, dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal sowie verschiedenen Fachexperten und der Stadtverwaltung Koblenz fand im August 2022 ein Workshop statt, um eine welterbeverträgliche Lösung für den Fortbestand der Seilbahn zu erarbeiten. Die erarbeiteten Schritte, Maßnahmen und die Vorgehensweise wurden in dem State of Conservation Report 2022 durch das Land Rheinland-Pfalz dem Welterbezentrum übermittelt. Mit dem darauffolgenden Beschluss des Welterbekomitees 2023 (Decision 45 COM 7B.187) wurden die verantwortlichen Akteure aufgefordert, den Standort der Talstation zu prüfen, eine welterbe- und denkmalverträgliche Gestaltung der Station zu erarbeiten und das Welterbezentrum weiterhin über den Projektstand zu informieren.</p> <p>Um eine welterbe- und denkmalverträgliche Gestaltung der Berg- und Talstation zu erarbeiten, wurde 2024 ein Realisierungswettbewerb mit Ideenteil im Auftrag von Skyglide Event Deutschland GmbH in Zusammenarbeit mit der Stadt Koblenz durch ein externes Büro durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der Umgestaltung der Talstation. Die Herstellung der Welterbeverträglichkeit im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal wie auch der Umgebungsschutz der bedeutenden Denkmalzone St. Kastor/Deutscherherrenhaus waren die Zielsetzungen. Die Rahmenbedingungen für die welterbeverträglichen Planungen wurden gemeinsam mit dem für Denkmalpflege und Welterbeangelegenheiten zuständigen Ministerium, dem Welterbesekretariat, dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, dem Monitoringbeirat sowie mit Einbindung der für die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal zuständigen Monitore von ICOMOS Deutschland und der Koordinierungsstelle für das UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt erarbeitet. Alle genannten Akteure waren auch Teil des Preisgerichts. Um das Ergebnis des Wettbewerbs mit der UNESCO abstimmen zu können ohne den Betrieb der Seilbahn einstellen zu müssen, wurde einer weiteren temporären Verlängerung der Betriebserlaubnis bis</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>2030 zugestimmt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nimmt das Welterbesekretariat zu den Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf die Verlängerung des temporären Baurechts bis zum 31.06.2031. Um das qualifizierte Verfahren ordnungsgemäß, unter Einbeziehung der erforderlichen Expertise und mit dem nötigen zeitlichen Ablauf durchzuführen und die UNESCO und ihre Beratergremien in der zugesagten Weise beteiligen zu können, unterstützt das Welterbesekretariat die Verlängerung des Baurechts der Seilbahn bis 2031. Dies ermöglicht es die Ergebnis des Wettbewerbs mit der UNESCO abstimmen zu können und ggf. weitere Gutachten zur Welterbeverträglichkeit einzuholen und intensiv auch mit der Koordinierungsstelle UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt abzustimmen. Sicherzustellen ist dabei, dass die gegenüber der UNESCO gemachten Zusagen bei allen baulichen Maßnahmen Anwendung finden.</p> <p>Auch die parallele Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Blick auf das oben genannte Verfahren seitens des Welterbesekretariats unterstützt.</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 27.11.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>Mit Blick auf die oben genannte Wiederholung der Veröffentlichung des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 120 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.10.2024.</p>	<p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Realisierungswettbewerb ist nicht Bestandteil des Planverfahrens. Eine welterbeverträgliche Gestaltung für den dauerhaften Bestand der Seilbahn wird von der Stadt Koblenz weiterhin verfolgt.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 29.10.2024</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 29.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p><u>Betreff:</u> Archäologischer Sachstand</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>- Erdarbeiten (3. Änderung Bebauungsplan)</p> <p>Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß Vorhabenplanung nicht gefährdet</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2024 zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, in der wir den archäologischen Sachstand erläutert haben. Sofern keine Bodeneingriffe im Rahmen von baulichen Änderungen im Bereich der Tatstation beziehungsweise im Vorgelände der Festung erfolgen, sind die Belange der Landesarchäologie nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Erdarbeiten sind unsere Belange durch Abschnitt D, Absatz 6, Seite 12 der Textfestsetzung berücksichtigt.</p> <p><u>Überwindung / Forderung:</u></p> <p>Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt</p> <p><u>Erläuterungen zu archäologischem Sachstand</u></p> <p>Archäologische Fundstellen bekannt, jedoch gemäß Vorhabenplanung nicht gefährdet Im angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Auch wenn die vorliegenden Planungen keine erheblichen Bodeneingriffe beinhalten, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Bodeneingriffe im Rahmen der Vorhabenumsetzung, die aus vorliegenden Planunterlagen nicht absehbar beziehungsweise in vorliegenden Planunterlagen nicht enthalten waren, zu Beeinträchtigungen oder Zerstörungen an diesen Fundstellen führen können. Der Veranlasser der Baumaßnahme unterliegt der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP).</p> <p><u>Erläuterung Überwindungen / Forderungen</u></p> <p>Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt</p> <p>Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine Bodeneingriffe im Rahmen von baulichen Änderungen im Rahmen der Änderung Nr. 3 des Bebauungsplans geplant.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
9	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Burgen Schlösser Altertümer, Festung Ehrenbreitstein, 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.10.2024 [Wdh.]</p> <p>Wiedergabe Schreiben vom 30.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</p> <p>in Bezug auf die obige Angelegenheit schließe ich mich den Stellungnahmen des Welterbesekretariats und der Direktion Landespflege vom 28.10.2024 an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Beschlussempfehlung unter II. D.7 verwiesen.</p>
10	<p>Zweckverband Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 27.11.2024</p> <p>Wiedergabe Schreiben vom 27.11.2024 (§ 4 (2) BauGB):</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 sowie der Änderungsbereich des FNPs liegen innerhalb der Kernzone der UNESCO Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, welche als historisch bedeutsame Kulturlandschaft durch die UNESCO im Jahr 2002 unter Schutz gestellt wurde. Daher bewerten wir geplante Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte.</p> <p>Die mit temporärem Baurecht im Rahmen der BUGA 2011 errichtete Seilbahn in Koblenz, ist gemäß der Entscheidung 37 COM 7B. 75 (2013) des UNESCO-Komitees bis spätestens im Jahr 2026 zurückzubauen. Im Rahmen einer Reactive Monitoring Mission wurde im Jahr 2022 durch die beteiligten Experten vom UNESCO-Welterbezentrum und ICOMOS International erneut die Überprüfung alternativer Trassenführungen und dem Standort der Talstation angeregt. Aufgrund dieser Empfehlung fand ein Workshop mit dem Land Rheinland-Pfalz, der Koordinierungsstelle für das UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt, ICOMOS National, der Stadt Koblenz, dem Zweckverband und verschiedenen Fachexperten statt, der eine gemeinsame Vorgehensweise für eine welterbeverträgliche Lösung zum Ziel hatte, um eine dauerhafte Betriebserlaubnis der Seilbahn mit Zustimmung der UNESCO zu erzielen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Diese Vorgehensweise wurde in dem State of Conservation Report 2022 durch das Land Rheinland-Pfalz, in enger Abstimmung mit der Stadt Koblenz an das Welterbezentrum übermittelt. Mit dem darauffolgenden Beschluss des Welterbekomitees 2023 (Decision 45 COM 7B.187) wurden die verantwortlichen Akteure aufgefordert, den Standort der Talstation zu prüfen, eine welterbe- und denkmalverträgliche Gestaltung der Station zu erarbeiten und das Welterbezentrum weiterhin über den Projektstand zu informieren. Um eine welterbe- und denkmalverträgliche Gestaltung der Berg- und Talstation zu erarbeiten, wurde 2024 ein Realisierungswettbewerb mit Ideenteil im Auftrag von Skyglide Event Deutschland GmbH in Zusammenarbeit mit der Stadt Koblenz durch ein externes Büro durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk lag dabei auf der Umgestaltung der Talstation. Die Herstellung der Welterbeverträglichkeit im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal wie auch der Umgebungsschutz der bedeutenden Denkmalzone St. Kastor/Deutscherherrenhaus waren die Zielsetzungen. Die Rahmenbedingungen für die welterbeverträglichen Planungen wurden gemeinsam mit dem für Denkmalpflege und Welterbeangelegenheiten zuständigen Ministerium, dem Welterbesekretariat, dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, dem Monitoringbeirat sowie mit Einbindung der für die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal zuständigen Monitore von ICOMOS Deutschland und der Koordinierungsstellung für das UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt erarbeitet. Alle genannten Akteure waren auch Teil des Preisgerichts. Um das Ergebnis des Wettbewerbs mit der UNESCO abstimmen zu können ohne den Betrieb der Seilbahn einstellen zu müssen, wurde einer weiteren temporären Verlängerung der Betriebserlaubnis bis 2030 zugestimmt.</p> <p>In Bezug auf diese gemeinsame verabredete und dem UNESCO-Komitee übermittelte Vorgehensweise nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu a). Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage BUGA 2011“, Änderung Nr. 3</u></p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich lediglich auf die Verlängerung des temporären Baurechts bis zum 31.06.2031.</p> <p>Um das qualifizierte Verfahren ordnungsgemäß, unter Einbeziehung der erforderlichen Expertise und mit dem nötigen zeitlichen Ablauf durchzuführen und die UNESCO und ihre Beratergremien in der zugesagten Weise beteiligen zu können, unterstützt das Welterbesekretariat die Verlängerung des Baurechts der Seilbahn bis 2031. Dies ermöglicht es die Ergebnis des Wettbewerbs mit der UNESCO abstimmen zu können und ggf. weitere Gutachten zur Welterbeverträglichkeit einzuholen und intensiv auch mit der Koordinierungsstelle UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt abzustimmen. Sicherzustellen ist dabei, dass die gegenüber der UNESCO gemachten Zusagen bei allen baulichen Maßnahmen Anwendung finden.</p> <p><u>Zu b) parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes</u></p> <p>Die Änderung des FNPs erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 und bezieht sich lediglich auf die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum 30.06.2031. Somit bestehen unsererseits auch in diesem Verfahren keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

III. Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) **Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 3 (2) BauGB**

keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB

- 1. Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2 - 12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 05.03.2024**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen abgelehnt
gem. der Empfehlung beschlossen

- 2. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 18.03.2024, 18.10.2024 und 20.11.2024 [Wdh.]**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen abgelehnt
gem. der Empfehlung beschlossen

- 3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken, Schreiben vom 20.03.2024 sowie ergänzendes Schreiben vom 29.05.2024**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen abgelehnt
gem. der Empfehlung beschlossen

- 4. Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 21.03.2024**

Abwägungsergebnis/Beschlussempfehlung: Der Stellungnahme wird gefolgt.

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit Enthaltungen, Gegenstimmen abgelehnt
gem. der Empfehlung beschlossen

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung im Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2 - 12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 05.03.2024</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 05.03.2024 (§ 4 (1) BauGB):</u> Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Der Textteil zum Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr.3 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde unter Punkt „D. Nachrichtliche Darstellungen und Hinweise, Nr. 9 Feuerwehrbelange und Rettungswege“ auf der Seite 12 redaktionell überarbeitet, die Überarbeitung wurde fett markiert:</p> <p>Für die Tal- und Bergstation ist jeweils eine Feuerwehrezufahrt im Sinne des § 7 LBauO vorzusehen.</p> <p>Es ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Grundlage: Fassung Juli 1998) vom 17.08.2021 (MinBl. Nr. 8 vom 06.09.2021, S. 90) anzuwenden. Die Tragfähigkeit für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge bemisst sich nach DIN 1072 Brückenklasse 16/16 (Achslast 110kN).</p> <p>Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV Technische Baubestimmungen A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen) des Ministeriums der Finanzen anzuwenden. Die in der VV-TB enthaltene Anlage a 2.2.1.1/1 ist zu beachten.</p> <p><u>Löschwasserversorgung Talstation:</u></p> <p>Es muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis in den textlichen Festsetzungen wurde entsprechend der Stellungnahme überarbeitet.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVWG Regelwerkes (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu bestimmen, muss aber für beide Seilbahnstationen mindestens 800 L/min (48m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach der Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ vom Oktober 2018 zu bestimmen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.</p> <p><u>Löschwasserversorgung Bergstation:</u></p> <p>Die Löschwassermenge für die bergseitige Seilbahnstation wird über die unterirdische Löschwasserzisterne des Entreegebäudes auf dem Festungsvorplatz sichergestellt. Zusätzlich ist eine Löschwassertrockenleitung von der unterirdischen Löschwasserzisterne bis zum Bereich der geplanten bergseitigen Seilbahnstation zu verlegen. Weitere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Koblenz (Amt 37) abzustimmen.</p> <p>Das Lichtraumprofil der Zufahrten im Bereich des Konrad-Adenauerufers muss jeweils mindestens 3,50 m betragen. Alternativ sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine angemessene Durchfahrt mittels Rettungsfahrzeuge noch ermöglichen.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Im Bereich der Bergstation sind zwei Bewegungsflächen (Aufstellflächen) für zwei Rettungswagen vorzusehen. Die Abmessungen müssen mindestens 4,0 m x 8,0 m betragen. Die Bewegungsflächen sind entsprechend mit Hinweisschildern gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.</p>	
2	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 18.03.2024, 18.10.2024 und 20.11.2024</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 18.03.2024 (§ 4 (1) BauGB):</u></p> <p>Zur o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -</u></p> <p>Aus Sicht der Gewerbeaufsicht Koblenz bestehen zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Ansprechpartner im Referat 23 ist Herr Salz, Durchwahl: - 2055</p> <p><u>II. Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz -</u></p> <p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bezüglich der Lage der Talstation der Seilbahnanlage im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet des Rheins keine Bedenken oder Einwände. Alle erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen zum Betrieb der Anlage liegen befristet bis 2026 vor. Für einen Weiterbetrieb ist rechtzeitig ein entsprechender Verlängerungsantrag bei der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorzulegen.</p> <p>Die Belange der Planung wirken sich zudem nicht negativ auf die Situation bei <u>Starkregen</u> aus.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verlängerungsantrag zur wasserrechtlichen Ausnahmgenehmigung zum Betrieb der Anlage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Betreiber der Seilbahn ist über die Stellungnahme informiert.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>Auf die Existenz der Altablagerung mit der Registriernummer 111-00000-0283 Konrad-Adenauer-Ufer sollte hingewiesen werden. Es ergeben sich diesbezüglich keine neuen Sachverhalte, als sie schon in den früheren Verfahren aufgeführt wurden.</p> <p>Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.</p> <p>3. Abschließende Beurteilung</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner im Referat 32 ist Herr Nilles, Durchwahl: - 2977</p> <p><u>III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde -</u></p> <p>Zu dem Verfahren wird sich die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme äußern, die mit Schreiben vom 26.02.2024 beantragt wurde und zeitnah eingeleitet wird.</p> <p>Ansprechpartnerin im Referat 41 ist Frau Brose, Durchwahl: - 2247</p> <p><u>IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde -</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p> <p>Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Hinweisen zu den Textfestsetzungen ist bereits unter Punkt D. ein entsprechender Hinweis zur genannten Altablagerung enthalten.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wird standardgemäß im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung enthält.</p> <p>Ansprechpartnerin im Referat 42 ist Frau Uhl, Durchwahl: -2048</p> <p><u>IV. Referat 43 - Bauwesen -</u></p> <p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung (FNO-Ä.) ist um eine Referenzliste gemäß Nr. 3 d) der Anlage 1 zum BauGB zu ergänzen.</p> <p>Seitens der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren innerhalb des Geltungsbereichs der o. g. Bebauungsplans.</p> <p>Die 3. Änderung des Bebauungsplans bezieht sich im Wesentlichen auf die Verlängerung des temporären Baurechts bis zum 31.06.2031. Gegenüber der 2. Änderung ergeben sich keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120. Sie ist notwendig, damit das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB entspricht. Die Änderung bezieht sich auf die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum 30.06.2031.</p> <p>Die Initiative Baukultur begrüßt, dass parallel zur temporären Verlängerung des Bebauungsplans Nr. 120 und des Flächennutzungsplans mittels Wettbewerbsverfahren ein architektonischer Vorentwurf für die Umgestaltung der Talstation entwickelt werden soll, der dem Umgebungsschutz der Denkmalzone St. Kastor und der Welterbeverträglichkeit der Seilbahn Rechnung tragen soll.</p> <p>Die Stellungnahme wurde dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz bei der GDKE und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal zur Kenntnis weitergeleitet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht wurde um eine Referenzliste ergänzt.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GDKE und der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal wurden im</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ansprechpartnerin im Referat 43 sind die Unterzeichnerin Frau Wenke, Durchwahl: - 2095 oder Frau Holzemer-Thabor: - 2082 (Initiative Baukultur).</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 18.10.2024 (§ 4 (1) BauGB):</u></p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -</u></p> <p>Aus Sicht der Gewerbeaufsicht Koblenz bestehen zur o.a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Ansprechpartner im Referat 23 ist Herr Salz, Durchwahl: - 2055</p> <p><u>II. Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz -</u></p> <p>Zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Koblenz nimmt die Regionalstelle (Ref. 32) wie folgt Stellung:</p> <p>Die gemachten Aussagen von Referat 32 in unseren Schreiben vom 18.03.2024 behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der 3. Änderung des o. g. Bebauungsplanes (Verlängerung der Laufzeit der Seilbahn bis 2031) mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt. Wir weisen darauf hin, dass die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Talstation der Seilbahn antragsgemäß im Jahr 2026 abläuft. Hier ist rechtzeitig ein entsprechender Verlängerungsantrag zu stellen.</p> <p>2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p>	<p>Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme geben.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verlängerungsantrag zur wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Betrieb der Anlage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Betreiber der Seilbahn ist über die Stellungnahme informiert.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird dem Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage BUGA“ in der in den Planunterlagen dargestellten Form zugestimmt. Nebenbestimmungen bzw. sonstige Anmerkungen haben sich nicht ergeben.</p> <p>3. Abschließende Beurteilung</p> <p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ansprechpartner im Referat 32 ist Herr Nilles, Durchwahl: - 2977</p> <p><u>III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde -</u></p> <p>Von Seiten der oberen Landesplanungsbehörde wird auf die Landesplanerische Stellungnahme vom 13.05.2024 verwiesen. Diese Stellungnahme ist in der Anlage beigefügt.</p> <p>Ansprechpartnerin im Referat 41 ist Frau Brose, Durchwahl – 2247</p> <p><u>IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde -</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde keine Bedenken. Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.</p>	<p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde wird standardgemäß im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ansprechpartnerin im Referat 42 ist Frau Uhl, Durchwahl: - 2048</p> <p><u>V. Referat 43 - Bauwesen -</u></p> <p>Zum o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen derzeit keine Anregungen. Zur parallelen Flächennutzungsplanänderung wird angemerkt, dass die im Internet eingestellte Planzeichnung des Flächennutzungsplans nebst Zeichenerklärung fehlerhaft dargestellt ist. Da Referat 43 im weiteren Verfahren für die Genehmigung der Flächennutzungsplanung zuständig ist, wurde mit der Stadt Koblenz vereinbart, dass eine erneute Auslegung erfolgen soll.</p> <p>Seitens der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dargestellt, bezieht sich die 3. Änderung des Bebauungsplanes im Wesentlichen auf die Verlängerung des temporären Baurechts bis zum 30.06.2031. Gegenüber der 2. Änderung ergeben sich keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120. Sie ist notwendig, damit das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB entspricht. Die Änderung bezieht sich auf die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum 30.06.2031.</p> <p>Die Stellungnahme wurde dem Welterbe Sekretariat bei der GDKE und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal zur Kenntnis weitergeleitet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung wurde überarbeitet und einer Wiederholung der Offenlage für den Flächennutzungsplan gem. § 4(2) BauGB vom 29.10.2024 bis einschließlich 27.11.2024 durchgeführt.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GDKE und der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ansprechpartnerinnen im Referat 43 sind die Unterzeichnerin Frau Wenke, Durchwahl: - 2095 oder Frau Holzemer-Thabor: - 2082 (Initiative Baukultur)</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 20.11.2024 (§ 4 (1) BauGB):</u></p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>I. Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht -</u></p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung bestehen weiterhin keine Bedenken. Ansprechpartner im Referat 23 ist Herr Salz, Durchwahl: - 2055</p> <p><u>II. Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz -</u></p> <p>Gegenüber der Stellungnahme vom 18.10.2024 ergibt sich keinerlei Änderung. Ansprechpartner im Referat 32 ist Herr Nilles, Durchwahl: - 2977</p> <p><u>III. Referat 41 - Obere Landesplanungsbehörde -</u></p> <p>Die Stellungnahme vom 18.10.2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Ansprechpartnerin im Referat 41 ist Frau Brose, Durchwahl – 2247</p> <p><u>IV. Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde -</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 18.10.2024 verwiesen. Es ergeben sich keine Änderungen.</p>	<p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Ansprechpartnerin im Referat 42 ist Frau Uhl, Durchwahl: - 2048</p> <p><u>V. Referat 43 - Bauwesen -</u></p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung. Seitens der Initiative Baukultur bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 18.10.2024 verwiesen. Die Stellungnahme wurde dem Welterbe Sekretariat bei der GDKE und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal zur Kenntnis weitergeleitet.</p> <p>Ansprechpartnerinnen im Referat 43 sind die Unterzeichnerin Frau Wenke, Durchwahl: - 2095 oder Frau Holzemer-Thabor: - 2082 (Initiative Baukultur)</p>	<p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken, Schreiben vom 20.03.2024 ergänzendem Schriftverkehr vom 29.05.2024 sowie Schreiben vom 08.10.2024</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
	<p><u>Wiedergabe Schreiben vom 20.03.2024 (§ 4 (1) BauGB):</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com).</p> <p>Zu Punkt 4.7 der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 120 (Änderung Nr. 3 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“) teile ich Ihnen mit, dass mir</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>zur Verlängerung einer eisenbahntechnischen Genehmigung keine Unterlagen bzw. keine Informationen aus dem ursprünglichen Verfahren vorliegen. Daher bitte ich Sie hierzu um nähere Erläuterung.</p> <p><u>Wiedergabe ergänzender Schriftverkehr vom 29.05.2024:</u></p> <p>Ihrem Vorschlag, den Teil der Begründung "Ggf. ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn Bundesamt (EBA) einzuholen beziehungsweise zu verlängern.", wie in den vergangenen Verfahren beizubehalten, stimme ich zu.</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 08.10.2024 (§ 4 (2) BauGB):</u></p> <p>Ihr Schreiben ist am 23.09.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der Eisenbahnstrecke 2324 Mülheim-Speldorf – Niederlahnstein (ca. in Höhe von Bahn-km 150,770).</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Behörden- und Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 120, "Seilbahnanlage BUGA 2011", Änderung Nr. 3 einschl. paralleler Flächennutzungsplanänderung“ nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Wiedergabe des ergänzenden Schriftverkehrs erfolgt im Weiteren.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wurde um den nebenstehenden Satz ergänzt.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
4	<p>Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal, Dolkstraße 19, 56346 St. Goarshausen, Schreiben vom 21.03.2024</p> <p><u>Wiedergabe Schreiben vom 21.03.2024 (§ 4 (1) BauGB):</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 sowie der Änderungsbereich des FNPs liegen innerhalb der Kernzone der UNESCO Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, welche als historisch bedeutsame Kulturlandschaft durch die UNESCO im Jahr 2002 unter Schutz gestellt wurde. Daher bewerten wir geplante Maßnahmen und Projekte im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte.</p> <p>Die mit temporärem Baurecht im Rahmen der BUGA 2011 errichtete Seilbahn in Koblenz, ist gemäß der Entscheidung 37 COM 7B. 75 (2013) des UNESCO-Komitees bis spätestens im Jahr 2026 zurückzubauen. Im Rahmen einer Reactive Monitoring Mission wurde im Jahr 2022 durch die beteiligten Experten vom UNESCO-Welterbezentrum und ICOMOS International erneut die Überprüfung alternativer Trassenführungen und dem Standort der Talstation angeregt. Aufgrund dieser Empfehlung fand ein Workshop mit dem Land Rheinland-Pfalz, der Koordinierungsstelle für das UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt, ICOMOSNational, der Stadt Koblenz, dem Zweckverband und verschiedenen Fachexperten statt, der eine gemeinsame Vorgehensweise für eine welterbeverträgliche Lösung zum Ziel hatte, um eine dauerhafte Betriebserlaubnis der Seilbahn mit Zustimmung der UNESCO zu erzielen.</p> <p>Diese Vorgehensweise wurde in dem State of Conservation Report 2022 durch das Land Rheinland-Pfalz, in enger Abstimmung mit der Stadt Koblenz an das Welterbezentrum übermittelt und stellt somit die verbindliche Grundlage für die weiteren Erarbeitungsschritte, Planungsprozesse und Abstimmungen dar.</p> <p>In Bezug auf diese gemeinsame verabredete und dem UNESCO-Komitee übermittelte Vorgehensweise nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Zu a). <u>Bebauungsplan Nr. 120, Änderung Nr. 3 „Seilbahnanlage BUGA 2011“</u></p> <p>Die 3. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich lediglich auf die Verlängerung des temporären Baurechts bis zum 31.06.2031.</p> <p>Im Hinblick auf die bereits erwähnten Zusagen, die von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz gemeinsam mit der Stadt Koblenz im State of Conservation Report 2022 an die UNESCO übermittelt wurden, sind die dort dargestellten Schritte, Maßnahmen und die gemeinsam vereinbarte Vorgehensweise einzuhalten und in engster Abstimmung mit dem Denkmalschutz, dem Sekretariat für das Welterbe in RLP und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal umzusetzen.</p> <p>Der durch Skyglide Event Deutschland GmbH und der Stadt Koblenz aktuell ausgelobte Realisierungswettbewerb „Tal- und Bergstation Seilbahn Koblenz“, hat alternative und verträglichere Lösungsvorschläge für die Umgestaltung der bestehenden Tal- und Bergstation der Seilbahn zum Ziel. Auch werden Konzepte für die beiden geplanten Mobilitätsstationen sowie ein Revisionsgebäude mit Gondelbahnhof im Umfeld der Bergstation von den Teilnehmern erwartet.</p> <p>Eine wesentliche Anforderung ist insbesondere die Talstation mit dem Umgebungsschutz der Denkmalzone St. Kastor und der geforderten Welterbeverträglichkeit in Einklang zu bringen. Wir begrüßen daher die Auslobung des Wettbewerbs und erwarten, dass die Ergebnisse des Wettbewerbs in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz, dem Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz sowie dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Anwendung finden und gemeinsam nach der Auslobung in regelmäßigen Abstimmungsrunden bis zu einer Umsetzung fortentwickelt und intensiv besprochen werden.</p> <p>Durch die der UNESCO zugesagte Vorgehensweise, ist bei allen baulichen Maßnahmen, insbesondere der Umgestaltung der Talstation, aber vor allen Dingen der geplanten Neubauten wie dem Revisionsgebäude mit Gondelbahnhof eine frühestmögliche und regelmäßige Abstimmung mit dem</p>	<p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Welterbesekretariat, der Denkmalpflege und dem Zweckverband zwingend erforderlich, um frühzeitig mögliche negative Auswirkungen auf die Welterbestätte erkennen und vermeiden zu können. Der durch das Land Rheinland-Pfalz mit der UNESCO eingeleitete Konsultationsprozess darf nicht durch einen Mangel an Abstimmungen und fehlender Einbindung gefährdet werden!</p> <p>Da das geplante Revisionsgebäude mit Gondelbahnhof bisher noch nicht auf seine Welterbeverträglichkeit hin überprüft wurde, ist dies im Nachgang des Wettbewerbsverfahrens mit den dort erzielten Ergebnissen zwingend erforderlich, bevor weitere, nicht reversible Entscheidungen getroffen werden. In diesem Rahmen muss die Einbindung des neuen Gebäudes in die Landschaft, eine Sichtbarkeitsuntersuchung sowie die Verträglichkeit mit den Welterbeattributen zwingend durchgeführt werden.</p> <p><u>Zu b) parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. FNPs, da keine negativen Auswirkungen auf die Welterbstätte zu befürchten sind, sofern das im State of Conservation Report 2022 zugesagte Vorgehen bezüglich der angestrebten unbefristeten Betriebserlaubnis für die Seilbahn weiterhin eingehalten wird.</p> <p>Die Änderung des FNPs erfolgt im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 und bezieht sich lediglich auf die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum 30.06.2031.</p> <p>Um die Welterbeverträglichkeit auch weiterhin zu gewährleisten wird eine frühzeitige Einbindung des Welterbesekretariats, der Denkmalpflege sowie des Zweckverbandes in die weiteren Verfahrens- und Planungsprozesse vorausgesetzt. Aufgrund der Belange des Welterbes ist die Abstimmung in den weiteren Verfahren, insbesondere in den Entwurfs- und Umsetzungsplanungen der konkreten Maßnahmen unabdingbar, um frühzeitig</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Das genannte Revisionsgebäude ist nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens Nr. 3. Es werden hinsichtlich dem Revisionsgebäude keine Festsetzungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens getroffen.</p> <p>Die nebenstehende Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>auf eine mögliche Gefährdung des Welterbe reagieren zu können und die entsprechenden Welterbe-Gremien einbinden zu können.</p> <p>Im Hinblick auf die Bedeutung des Welterbes und den gewünschten dauerhaften Erhalt der Seilbahn, möchte ich Sie herzlich um eine weiterhin enge und konstruktive Zusammenarbeit bitten, um die Seilbahn für einen dauerhaften Bestand in den Einklang mit dem Welterbe bringen zu können.</p>	